

## Der Bundesrat zur Arbeitslosenversicherung

Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung eine Botschaft über die Förderung der Arbeitslosenversicherung. Die Botschaft bietet einleitend einen Überblick über den Stand der Dinge und einen historischen Rückblick. Sie zeigt vor allem, dass die Versicherungsfrage seit 30 Jahren „erdauert“ wurde, ohne zu einem befriedigenden Resultat zu gelangen. Erst die Folgeerscheinungen des Krieges brachten eine entscheidende Wandlung. Da zeigte sich eindringlich, wie gänzlich unvorbereitet Staat und Wirtschaft den Krisenerscheinungen gegenüberstanden. Mit Ausnahme von Basel, Genf und St. Gallen bestanden nirgends Institutionen zur Unterstützung der Arbeitslosen.

Am 24. März 1917 erfolgte ein Bundesbeschluss betreffend Schaffung eines Fonds für Arbeitslosenfürsorge aus einem Teil der Kriegsgewinnsteuer. Am 19. Dezember 1917 wurden den bestehenden gewerkschaftlichen und öffentlichen Arbeitslosenkassen zum ersten mal, und zwar für die Jahre 1915 und 1916, Subventionen aus Bundesmitteln zugesprochen, und zwar in der Höhe von 25 Prozent ihrer Auszahlungen. Diese Beträge wurden 1919 auf 33 1/3 Prozent erhöht. Sie sind seither in gleicher Weise ausgerichtet worden. Leider ist aus ganz unverständlichen Gründen für 1923 eine Reduktion auf 80 Prozent in Vorschlag gebracht. Wir hoffen, dass sich Bundesrat und Bundesversammlung vor der Beschlussfassung noch davon überzeugen lassen, dass diese Reduktion in keiner Weise gerechtfertigt ist, insbesondere im Hinblick auf eine schwierige finanzielle Lage, in der sich die Arbeitslosenkassen gegenwärtig befinden. (Die Bundesversammlung hat unterdessen dem Antrag auf 30 Prozent zugestimmt.)

Die Diskussion über die Arbeitslosenversicherung wurde durch die Vorboten der Wirtschaftskrise unterbrochen, und es kamen die Bundesratsbeschlüsse vom 5. August 1918 und vom 29. Oktober 1919 usw., auf die aber in der Botschaft nicht näher eingegangen wird.

Die Botschaft sagt, dass angesichts der gemachten Erfahrungen die Frage, ob sich der Bund auch in Zukunft der Arbeitslosenfürsorge anzunehmen habe, nicht anders als bejahend beantwortet werden könne.

Es wird dann die Frage erörtert, ob der bisherige Modus der Bundesunterstützung beizubehalten oder ein anderes System zu wählen sei. Wir brauchen wohl nicht viele Worte über diese Frage zu verlieren. Es ist aus den Kundgebungen des Bundesrates und der Bundesversammlung hinreichend bekannt, dass die Arbeitslosenfürsorge so rasch als möglich abgebaut werden soll. Es mag sein, dass einige der angeführten Gründe ihre Berechtigung haben. Auf keinen Fall aber darf hierbei die starke finanzielle Belastung in den Vordergrund gestellt werden, wie es von seiten des Bundesrates geschieht. Wir haben stets darauf hingewiesen, dass über den Abbau der Arbeitslosenfürsorge gesprochen werden könne, wenn etwas anderes, mindestens Ebenbürtiges an deren Stelle gesetzt ist.

Die Prüfung der bundesrätlichen Vorlage zeigt nun, dass der Berg in der Tat wiederum ein Mäuslein geboren hat. Die Botschaft sagt: „Wir kommen, gestützt auf vorstehende Erörterungen, zu folgenden Ergebnissen:

Die Einführung einer umfassenden obligatorischen Arbeitslosenversicherung von Bundes wegen stösst zur Zeit auf unüberwindliche Hindernisse; das einzige Erreichbare ist die Förderung der Arbeitslosenversicherung durch Zuschüsse des Bundes an bestehende und zukünftige öffentliche und private Arbeitslosenkassen. Diesen Schlussfolgerungen können wir uneingeschränkt zustimmen. Eine andere Sache ist es mit der Art, wie der Bundesrat die Subventionierung regeln will. Wir kommen damit zur Erörterung des bundesrätlichen Entwurfes.

Art. 1 stellt den Grundsatz der Subventionsberechtigung auf. Dazu ist nichts zu sagen, auch nicht zu der Begründung des Bundesrates.

Art. 2 umschreibt die Bedingungen, unter denen Subvention gewährt wird. Es sind dies in der Hauptsache: kein gewerbsmässiger Charakter der Kasse, eigene Buch- und Rechnungsstellung, genaue Vorschriften über Leistungen der Mitglieder und Gegenleistungen der Kassen sowie über die Verwendung der Ueberschüsse, Mitgliedschaft nur bei einer Kasse, Zahlung eines Taggeldes von nicht mehr als 60 Prozent des Lohnes, Unterstützung nur bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit, wobei in der Begründung dieser Begriff so definiert wird: „Liederlichkeit, Faulheit, Grobheit, Trunkenheit sowie jedes Verhalten, das nach Art. 352 des Obligationenrechts den Arbeitgeber zu sofortiger Entlassung berechtigt. Auch wenn der Versicherte ohne wichtige Gründe seine bisherige Stelle kündigt, ist er vom Bezug des Taggeldes auszuschliessen. Ueber den Ausschluss entscheidet die Kasse selbst.“ Dieser letztere Grundsatz ist sehr wichtig, weil durch diese Regelung eine leichte Abwicklung des Unterstützungsverfahrens gewährleistet ist.

Die Unterstützung soll bei Kollektivstreitigkeiten bis 30 Tage nach Beendigung des Konflikts nicht ausbezahlt werden, desgleichen darf bei Krankheit oder Unfall kein Taggeld entrichtet werden. Von der Unterstützung wäre auszuschliessen, wer eine angebotene passende Arbeitsgelegenheit nicht benützt, oder wer die Kasse in irgendeiner Weise missbraucht. Ueber alle diese Vorschriften lässt sich reden. Die meisten derselben gehen über die in unsern Richtlinien niedergelegten Grundsätze nicht hinaus.

Der wichtigste Artikel ist aber Art. 3, der das Mass der Bundessubvention auf 30 Prozent der ausbezahlten Unterstützung beschränkt und als weitere Konzession den öffentlichen Kassen auf Bundesbeschluss die Subvention auf 40 Proz. erhöhen will. Wenn der Bundesrat wirklich glaubt, mit solchen Ansätzen den halbbankrotten Arbeitslosenkassen aufzuhelfen und sie in den Stand t zu setzen, die Aufgaben der bisherigen Arbeitslosenfürsorge zu übernehmen, täuscht er sich schwer. Er wird auch kaum eine Kasse finden, die auf Grund einer solchen Subvention bei den peinlichen Kontrollvorschriften, die eine überaus sorgfältige Geschäftsführung erheischen, besondere Anstrengungen für den Ausbau der Kassen machen wird. Die Kassen sind so aber auch genötigt, weiterhin die Subventionen von Kantonen und Gemeinden in Anspruch zu nehmen. Dadurch geht der Vorteil der einheitlichen Regelung für das ganze Land verloren. Die zweckmässigste Lösung wäre hier auf alle Fälle die von uns in den „Richtlinien“ vorgeschlagene. (Siehe Septemhernummer der „Rundschau“. Mindestens aber muss verlangt werden, dass die Subvention auf 50 Prozent der ausbezahlten Taggelder erhöht wird. Die Summen, die normalerweise beansprucht werden, sind wirklich bescheiden, wenn wir sie an den Beträgen messen, die für andere, minderwichtige Sachen aufgewendet werden.

Die Art. 4, 5, 6, 7 befassen sich mit Vorschriften über die Bedingungen, die an die Kassen hinsichtlich der Ausübung einer wirksamen Kontrolle gestellt werden.

Artikel 8 enthält den sehr wichtigen Grundsatz der Steuerbefreiung. Die Steuerbefreiung besteht bisher wohl in einigen Kantonen, in andern aber müssen zum Teil ganz beträchtliche Beträge an den Fiskus abgeführt werden. Das ist umso unverständlicher, als die Kassen der Oeffentlichkeit in der Tat grosse Lasten abnehmen.

Im Art. 9 ist der Grundsatz aufgestellt, dass den Kassen die Subvention für Ausländer entzogen werden kann, wenn deren Heimatstaat die Schweizer schlechter behandelt als die eigenen Angehörigen. Der Bundesrat glaubt diese Bestimmung eventuell dem Ausland gegenüber als Druckmittel anwenden zu können.

Es soll dem Bundesrat in die Hand gegeben sein, weitere Bedingungen für den Bezug der Subvention aufzustellen oder vorübergehend einzelne Erleichterungen zu gewähren. Als solche Abweichungen werden vom Bundesrat bezeichnet Bedingungen über die Zahl der Mitglieder der Kassen. Es sei nicht wünschenswert, Kassen mit vielleicht nur einem Dutzend Mitglieder zuzulassen. Der Bundesrat will aber auch das Recht haben, den Kassen Vorschriften zu machen über die Höhe der Beiträge, wenn diese zu den Leistungen in einem argen Missverhältnis stehen.

Es ist nicht möglich, an dieser Stelle den bundesrätlichen Entwurf in alle Details zu beleuchten. Soweit es die allgemeinen und technischen Bestimmungen betrifft, darf man aber wohl sagen, dass er den Verhältnissen gerecht zu werden versucht. Umso bedauerlicher ist es, dass er im wichtigsten Punkt, dem Ausmass der Subvention, völlig versagt.

Die Prüfung der Kassen muss doch auch dem Bundesrat gezeigt haben, dass keine einzige derselben in ihren Leistungen auch nur .entfernt an die Maximalbedingungen herankommt, dass aber sowohl eine Erhöhung des Taggeldes wie eine Verlängerung der Bezugsdauer auf die im Entwurf vorgesehenen Grenzen unbedingt nötig ist, umso mehr, wenn die bisherige Bundessubvention in Wegfall kommt und der Versicherte nur einer Kasse angehört.

Um eine Steigerung der Leistungsfähigkeit zu ermöglichen, und um gleichzeitig die Mitglieder nicht allzu stark zu belasten, ist eine wesentliche Erhöhung der Subventionsquote unbedingt nötig, andernfalls ist an eine wesentliche Entwicklung der Kassen nicht zu denken. ("Gewerkschaftliche Rundschau").

Der Gemeinde- und Staatsarbeiter, 26.10.1923.

Gemeinde- und Staatsarbeiter, Der > Arbeitslosenversicherung. Gemeindearbeiter, 1923-10-26